

Orientierungshilfe zur Anerkennung von Therapeuteninnen und Therapeuten im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Kreis Ahrweiler

Um in der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII einen angemessenen und gleichbleibenden Qualitätsstandard für den betreffenden Personenkreis zu erhalten und damit eine hilfreiche und zielfdienliche Förderung sicherzustellen, gelten folgende Kriterien für die Anerkennung als Therapeut/in im Kreis Ahrweiler.

1. Qualifizierungsmerkmale

Um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche eine bedarfsorientierte qualifizierte Hilfe erhalten und auch die jeweils zu Grunde liegende seelische Störung in der Therapie mit einbezogen wird, sollen die Fachkräfte über eine Grundausbildung in Form eines geeigneten Fachhoch- oder Hochschulstudiums aus dem pädagogischen oder psychologischen Bereich verfügen. Hierunter fallen insbesondere die Fachrichtungen

- Sozialpädagogik/Sozialarbeit bzw. Soziale Arbeit
- Klinische Psychologie
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und/oder -psychotherapie
- Sonder- und Heilpädagogik.

Auch der Abschluss eines Medizinstudiums kann als Grundausbildung anerkannt werden.

Darüber hinaus können als Grundausbildung für die Legasthenie- oder Dyskalkulietherapie auch ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (mit 2. Staatsexamen) mit den Schwerpunkten Deutsch oder Mathematik oder ein Logopädiestudium anerkannt werden.

Die Grundausbildung muss durch eine entsprechende therapeutische Zusatzausbildung aus dem jeweils zu therapierenden Bereich ergänzt werden. Im Rahmen der Zusatzausbildung sollen mindestens folgende Inhalte vermittelt werden:

Autismustherapie:

- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Spezialgebiet Autismus;
- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen von Autismus;
- Kenntnisse zur Einordnung von herausfordernden Verhaltensweisen von Personen mit Autismus, deren Analyse und Handlungsmöglichkeiten zur Prävention und für Akutsituationen;
- Kenntnisse und Anwendung entsprechender Test- und Therapiemethoden sowie Therapieinhalte;
- Strategien zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit dem Umfeld autistischer Personen;
- Förderung sozialer Kompetenzen im Einzel- und Gruppensetting;
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erstellung eines Therapieplans.

Insgesamt sollte der Stundenumfang der Fortbildung mindestens 100 Stunden umfassen.

Die vorgenannten Inhalte können sowohl in einem Zertifizierungskurs oder aber über einzelne Fortbildungen erworben werden.

Legasthenie- und Dyskalkulietherapie:

- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem jeweiligen Spezialgebiet;
- Kenntnisse über die Lehrmethoden des Grundunterrichts für Schreiben, Lesen und Rechnen;
- Kenntnisse und Fertigkeiten des speziellen Übungsvorgehens bei Störungen des Lesens, Schreibens und Rechnens;
- Kenntnisse und Anwendung entsprechender Test- und Behandlungsverfahren/Therapiemethoden;
- Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erstellung eines Therapieplans.

Sofern ein/e Legasthenie- oder Dyskalkulietherapeut/in ein (Weiterbildungs-) Masterstudium im Bereich „Integrative Dyskalkulie“ oder „Integrative Lerntherapie“ absolviert hat, benötigt er/sie kein Grundstudium in den o.g. Bereichen oder eine separate Zusatzausbildung. In diesen Studiengängen werden sowohl psychologische Inhalte als auch Spezialkenntnisse zu den jeweiligen Störungen vermittelt.

In begründeten Einzelfällen können, bei Vorliegen mehrjähriger Erfahrungen im Bereich der Therapie der jeweiligen seelischen Störung, auch Therapeuten/innen im Rahmen einer Einzelfallanerkennung anerkannt werden, wenn sie zwar nicht über eine der geforderten Grundausbildungen verfügen, jedoch die entsprechenden Zusatzausbildungen absolviert haben.

Begründet kann ein Einzelfall z. B. sein, wenn:

- ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r bei einem/r Therapeuten/in bereits einige Zeit vor der Antragstellung beim Jugendhilfeträger angebunden war und ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hat.
- ein Kind bzw. ein/e Jugendliche/r bei einem/r Therapeuten/in bereits wegen einer anderen Störung behandelt wurde, bereits ein Vertrauensverhältnis zu diesem/r aufgebaut hat und es dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen ggfls. auf Grund seiner/ihrer Diagnosen schwerfällt, sich auf neue Therapeuten/innen einzulassen.

2. Persönliche Eignung

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur Personen beschäftigen, die sich gemäß § 72 SGB VIII „für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen“. Die persönliche Eignung ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe besonders wichtig, obwohl es kaum möglich ist, ein verbindliches Verständnis von persönlicher Eignung festzulegen. Nicht geeignet ist gemäß § 72a SGB VIII, wer wegen eines dort genannten Deliktes verurteilt wurde.

Obgleich durch die Anerkennung kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird, sollen in Anlehnung an diese gesetzliche Bestimmung als Therapeuten/innen nur Personen anerkannt werden, die nicht einschlägig vorbestraft sind und dementsprechend keinen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis haben.

Insgesamt erfolgt die Feststellung der persönlichen Eignung jedoch nicht nur anhand eines Führungszeugnisses, sondern auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Sind Umstände bekannt, die nicht zu einem Eintrag ins Führungszeugnis führen, jedoch mit den Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar sind, insbesondere im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen, ist die persönliche Eignung nicht gegeben.

3. Konzeption

Zur Prüfung der Qualität des Angebots muss der/die Therapeut/in eine schriftliche Konzeption des Therapieangebots vorlegen. Die Konzeption muss folgenden Inhalt umfassen:

- Beschreibung der Ziele, der Arbeitsmethoden, der Maßnahmen und der Standards der Arbeit und deren Wirksamkeitsfaktoren;
- Darlegung, wie durch das Therapiekonzept die Teilhabe eines Kindes bzw. eines/er Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht bzw. verbessert werden kann;
- Darstellung der Elternarbeit und der Kooperation mit der Schule und ggfls. weiteren Kooperationspartnern.

4. Kosten

Die Kosten für eine Therapieeinheit werden entsprechend den nachgewiesenen Jahresausgaben für Personal- und Sachkosten berechnet. Es kann anschließend mit dem/der Anbieter/in eine Vergütungsvereinbarung geschlossen werden, sofern alle Voraussetzungen zur Anerkennung vorliegen und zu erwarten ist, dass der/die Anbieter/in regelmäßig für Kinder bzw. Jugendliche aus dem Kreis Ahrweiler Therapien erbringt.

Hat ein/e Anbieter/in aus einem anderen Kreis eine Vergütungsvereinbarung mit einem Träger getroffen, so soll diese anerkannt werden, sofern die Therapie in diesem Bereich erbracht wird.

5. Unterlagen

Der/die Therapeut/in hat zur Prüfung seiner Qualifizierung und Anerkennungsfähigkeit folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweis über die Grundausbildung
- Nachweise über die erworbene Zusatzqualifikationen
- Konzeption
- Kostenkalkulation

Ferner ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen. Der/die Therapeut/in kann in regelmäßigen Abständen, spätestens aber alle 5 Jahre, dazu aufgefordert werden, ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

6. Verfahren

Der/die Antragsteller/in reicht für die beantragte Hilfe einen Therapeutenvorschlag ein oder der/die Therapeut/in meldet sich zwecks Anerkennung. Das Jugendamt überprüft daraufhin die Qualifikation des/der Therapeuten/in anhand dieser Orientierungshilfe und trifft eine Entscheidung. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ergeht unter Benennung der Gründe schriftlich an den/die Therapeuten/in.

7. Sonstige Regelungen

Sofern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Therapieformen bewilligt werden, welche nicht durch diese Orientierungshilfe abgedeckt sind, ist diese Orientierungshilfe analog für die Anerkennung des/der jeweiligen Therapeuten/in anzuwenden.

Die Orientierungshilfe gilt ausdrücklich nicht für Leistungen der Frühförderung. Hier gilt die Landesrahmenvereinbarung über die Erbringung von Frühförderleistungen in Rheinland-Pfalz.

Bei größeren Instituten ist es notwendig, dass jeder/jede einzelne Therapeut/in, welche/r Therapien im Rahmen der Eingliederungshilfe erbringt, auf seine/ihre Anerkennungsfähigkeit hin überprüft wird.

8. Quellen/Literatur

- Gemeinsame Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz vom 12.01.1999
„Arbeitshilfe für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe - Fördermaßnahmen bei Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche -“ (abgelöst durch die Arbeitshilfe aus März 2009)
- Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, März 2009
„Empfehlung zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule beim Umgang mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenstörungen“
https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Empfehlung_Umgang_Stoerungen_2009.pdf
- Orientierungshilfe des Landkreistags Baden-Württemberg, 15.10.2003
„Eine Orientierungshilfe für die Jugendhilfe zum Umgang mit Lese-, Rechtschreib-, Rechenstörungen und dem Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS)“
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Hilfe_zur_Erziehung/ingliederungshilfe_jugendhilfe/orientierungshilfe-fuer-die-jugendhilfe.pdf
- IBN-Projekt: Erarbeitung standardisierender Empfehlungen zu § 35a SGB VIII, Mai 2012
„Handreichung zum § 35a SGB VIII“, (Niedersachsen)
file:///Z:/SBL%20Fr%C3%BChe%20Kindheit%20Familienf%C3%B6rderung/Eingliederungshilfe/Anerkennung%20Therapeuten/Material%20Richtlinie/Handreichung_35a_Niedersachsen.pdf
- Legasthenie Ratgeber zum Thema Legasthenie - Erkennen und Verstehen, 12. Auflage 2018, Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie e.V.
- Dyskalkulie Ratgeber zum Thema Dyskalkulie - Erkennen und Verstehen, 6. Auflage 2018, Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie e.V.